

PAUSENREGELUNGEN IM FAHRDIENST – VBS- Verkehr

1. Grundlagen Bereich Straßenbahn:

- Arbeitszeitgesetz (§§ 1 Abs. 1; 4 Abs. 1; 7 Abs. 1 (2); 22 Abs. 2)
- Tarifvertrag Nahverkehr Berlin (TV-N § 9 Abs. 2)
- Dienstvereinbarung 09/2009 (Pkt. 2.2.4)

2. DV 09/2009 Pkt. 2.2.1 Abs. 3 und 4 Grundlagen der Dienstbildung

Alle Dienste mit einer **Dienstschichtlänge über 6 Stunden** werden entsprechend nach einer der unter Ziffer 2.2.4 genannten Pausenregelungen (Blockpausenregelung bzw. 1/6 Regelung) gebildet. Dienste bis zu 6 Stunden haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Pause.

Geteilte Dienste sind von den Pausenregelungen ausgenommen. Bei geteilten Diensten gilt die Dienstunterbrechung als Pause. Ein Pausenraum muss hier nicht zur Verfügung gestellt werden, weitere Pausen gem. § 9 TV-N sind nicht zulässig.

3. Blockpausenregelung: Blockpausen gemäß TV-N § 9 (2) Punkt 1 – verbessert durch die DV 09/2009 Pkt. 2.2.4.1

Blockpausen **sind unbezahlt**, nicht zur Arbeitszeit zu rechnende Dienstbestandteile. Die Mindestdauer der Blockpause beträgt 30 Minuten, ihre Höchstdauer 50 Minuten. In der Zeit von 21.00 Uhr - 7.00 Uhr werden **keine** Blockpausen geplant. Die minimale Dienstdauer eines Dienstteils beträgt **180 Minuten***. Die maximale Dienstdauer eines Dienstteiles beträgt **300 Minuten**.

*Eine **Abweichung** von den vorstehend benannten Parametern ist aus technologischen Gründen **auf Antrag** möglich und **nur im Konsens** zwischen der Fachabteilung VBS-B, der Dienststelle und dem Personalrat zu vereinbaren. Der Bereich Straßenbahn stellt zur Durchführung der Blockpause einen geeigneten Pausenraum in Anlehnung an die Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung. Eine Dienstbildung aus mehr als 2 Fahrdienstteilen ist nicht zulässig.

z. B. Blockpausendienstbestandteile mit Dienstanfang - Ablösung und Dienstende – Ablösung auf Strecke

Vorbereitungszeit	Fahrdienstzeit	Abrüstungszeit	Blockpause (& Füllzeit)	Vorbereitungszeit	Fahrdienstzeit	Abrüstungszeit
1 min.	min. 180 min.* max. 300 min.	5 min.	min. 30 min.	1 min.	min. 180 min.* max. 300 min.	5 min.
	* Ausnahmen müssen mit dem PR geregelt werden	diese 5 min. beinhalten 3 min. Verspätungsausgleich	max. 50 min.		* Ausnahmen müssen mit dem PR geregelt werden	diese 5 min. beinhalten 3 min. Verspätungsausgleich

Vom Absteigen vom Fahrzeug bis zum wieder Aufsteigen müssen mindestens 33 min. (2 min. Abrüstzeit + 30 min. gesetzl. Mindestanspruch + 1 min. Vorbereitungszeit = 33 min.) liegen, um dem gesetzlichen Mindestanspruch der Zwischenzeit bzw. Pause zu genügen.

Für die Einhaltung der Pause ist neben dem Betrieb der Fahrer selbst verantwortlich, weitergehende Verspätungen müssen bei Bedarf geltend gemacht werden.

4. Pausenregelung - 1/6 Regelung gemäß TV-N § 9 (2) Punkt 2 – bzw. DV 09/2009 Pkt. 2.2.4.2

Dienste **die nicht mit einer Blockpausenregelung** gebildet werden sind entsprechend ArbZG § 7 (1) Punkt 2 in Verbindung mit dem TV-N § 9 (2) Punkt 2 mit Kurzpausen, nachfolgend Lenkzeitunterbrechung genannt, zu bilden. Wenn die Lenkzeitunterbrechung an Ablösepunkten ohne Fahrzeug geplant wird, darf die Dauer der Lenkzeitunterbrechung ohne Berücksichtigung von Vorbereitungs- und Abschlusszeiten 20 Minuten nicht überschreiten. Eine Abweichung von dieser Festlegung ist nur im Einvernehmen zwischen der Fachabteilung VBS-B, der Dienststelle und dem Personalrat möglich. Lenkzeitunterbrechungen an Ablösestellen ohne Fahrzeug **beinhalten keinen unbezahlten Zeitanteil und sind pro Dienst nur einmal zulässig**.

Die nach dem Arbeitszeitgesetz oder nach der Fahrpersonalverordnung zu gewährende Pause kann durch Lenkzeitunterbrechungen abgegolten werden, wenn deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der im Dienst- und Fahrplan vorgesehenen Lenkzeit beträgt. Im Fahrplan ausgewiesene Haltezeiten zur Anschlusssicherung gelten nicht als Lenkzeitunterbrechungen. **Lenkzeitunterbrechungen unter acht Minuten** werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt, wobei die Gesamtdauer **mindestens die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen erreichen muss**.

Lenkzeitunterbrechungen werden bis zur Dauer von 10 Minuten in die Arbeitszeit eingerechnet. Die Summe der Anteile der Lenkzeitunterbrechungen, die größer als 10 Minuten sind, zusammen jedoch höchstens 50 Minuten, werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Die hiernach unbezahlt bleibenden Lenkzeitunterbrechungsanteile werden grundsätzlich vor der Abfahrt von der Endstelle gewährt.

Innerhalb eines Dienstes darf nur eine der genannten Pausenregelungen zur Anwendung kommen.

Gesetzlicher Mindestanspruch laut Arbeitszeitgesetz (§ 4 Abs. 1):

- bis zu 6 Stunden Arbeitszeit kein Anspruch
- bis zu 9 Stunden 30 min. Anspruch